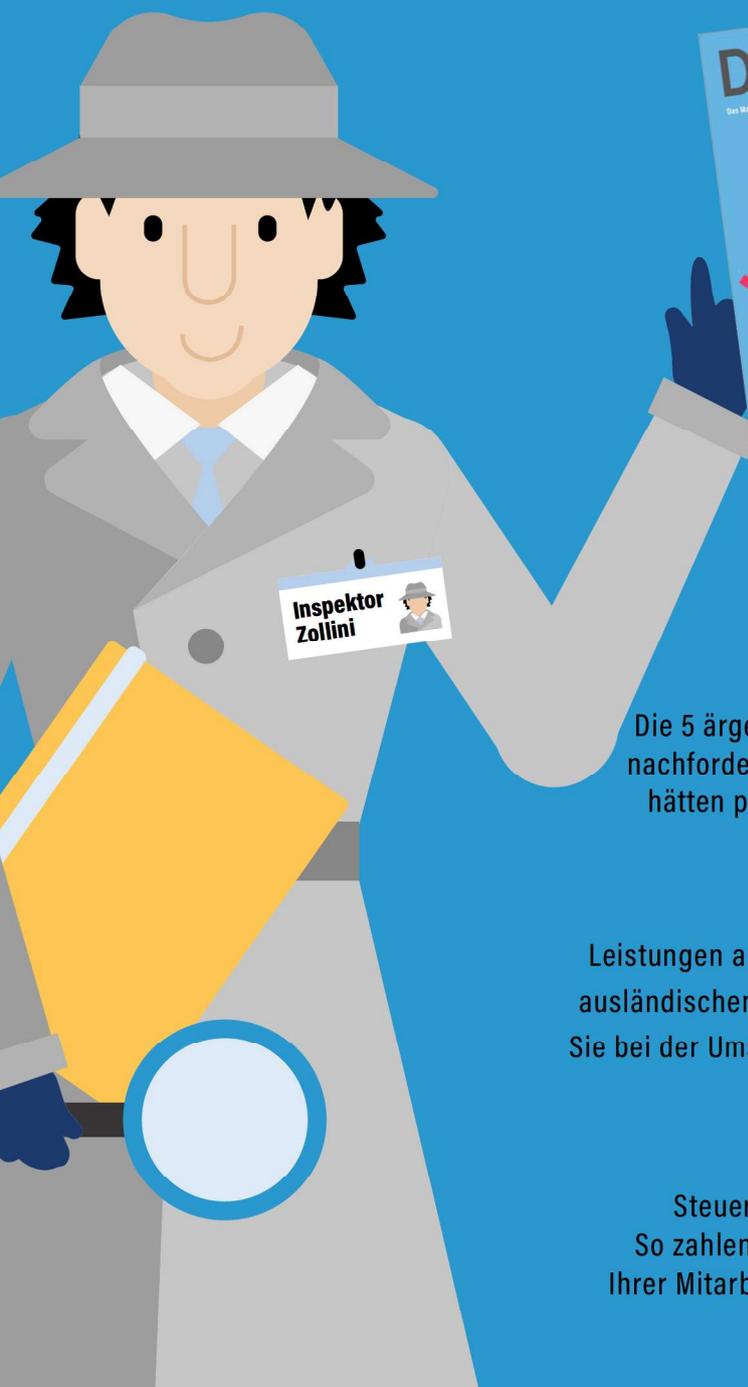




Durchblick

Das Magazin für Buchhaltungsprofis und Steuerfüchse



6

Die 5 ärgerlichsten Steuer-
nachforderungen, die so nie
hätten passieren dürfen!

13

Leistungen an Betriebsstätten von
ausländischen Kunden - so machen
Sie bei der Umsatzsteuer alles richtig

24

Steuerfreie Goodies:
So zahlen Sie Überstunden
Ihrer Mitarbeiter steuerfrei aus

Diese Steuerprofis schreiben für Sie



Timm Haase ist Leiter Commercial Operations eines mittelständischen Unternehmens mit langjähriger praktischer Erfahrung in Buchhaltung, Rechnungswesen und Steuerrecht. Dadurch kennt er die Herausforderungen seiner Leserinnen und Leser, die teilweise in ähnlichen Positionen arbeiten, sehr gut und vermittelt ihnen anwendungsorientierte Lösungsvorschläge. Seit vielen Jahren schreibt und begutachtet er Fachtexte im Steuerbereich mit seinem fachkundigen Auge und fundierten Praxiswissen.



Jörg Wilde ist Diplom-Finanzwirt (FH), Betriebsprüfer und Chefredakteur der Sonderausgaben des Fachmagazins „Unternehmens-Steuern.aktuell“. Als ausgebildeter Kaufmann ist er seit Jahren als Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung tätig. Damit kennt er beide Seiten – die des Unternehmens und die der Finanzverwaltung – sehr gut. Seine wertvollen Praxiserfahrungen gibt er in zahlreichen Kommentaren, Fachbüchern und Informationsdiensten an seine Leserinnen und Leser weiter.



Elisabeth Träger ist Diplom-Kauffrau und deutschlandweit als Dozentin und Autorin für die Themengebiete Steuerrecht, Buchführung sowie nationale und internationale Bilanzierung tätig. Aufgrund ihrer langjährigen praktischen Erfahrung in Steuerkanzleien kennt sie die Herausforderungen vieler Steuerverantwortlicher sehr gut und gibt ihnen in ihren Kursen und Beiträgen leicht umsetzbare Tipps für den kaufmännischen Unternehmensalltag.



Markus Kahr ist Diplom-Finanzwirt (FH) und Chefredakteur des Fachmagazins „Unternehmens-Steuern.aktuell“. Er schreibt bereits seit 1992 Beiträge und Fachbücher im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Seine Texte zeichnen sich durch eine hohe Aktualität und Praxisrelevanz aus. Er erläutert selbst komplexe Sachverhalte anschaulich und rundet sie stets mit einer konkreten Handlungsempfehlung ab.



Unser Betriebsprüfer ist stets darauf bedacht, das Steuergesetz zu seinem Recht zu führen. Dank seiner peniblen Art, deckt er auch kleinste Ungenauigkeiten in der Buchhaltung auf und weist die Steuerzahler gerne unzensiert auf Nachlässigkeiten hin. Er liebt komplexe Angelegenheiten und macht sie dann noch komplizierter. Für die Redaktion von „Durchblick“ ist er der beliebteste Kritiker.

Vom Glück, ein kompliziertes Steuersystem zu haben



Anne Kempen, Produktmanagerin

Liebe Leserin, lieber Leser,

es ist unglaublich, „Durchblick“ ist gerade mal 2,5 Jahre jung und erhält nun schon zum dritten Mal einen Preis! Wir freuen uns riesig, denn unser liebstes Steuer-Magazin wurde von der deutschen Fachpresse zum



Fachmedium des Jahres
in der Kategorie „Beste Fachzeitschrift
(bis 1 Mio. € Umsatz)“ gekürt!

Bei der Preisverleihung in der Kulturbrauerei in Berlin konnten wir uns das Strahlen natürlich nicht verkneifen. „Durchblick“ ist für alle Beteiligten ein echtes Herzensprojekt. Jede Ausgabe wird mit viel Hingabe und Schweiß erstellt. Für Sie als Zahlenmensch ausgedrückt:

- Autoren: 7
 - Infodesigner: 2
 - Fachliche Redaktion: 1
 - Produktmanagement: 1
 - Fachgutachten pro Artikel: 3
 - Sprachgutachten pro Artikel: 4
 - Prozessschritte bis zur fertigen Ausgabe: 26
- (+ gaaaaanz viele E-Mails, Meetings und Schokostückchen)

PS: Vielleicht sind Sie genau wie ich Fan von „Durchblick“? Dann würden wir uns ganz besonders über Ihr Testimonial freuen! Gehen Sie dazu einfach auf unsere Testi-Seite und berichten Sie uns und anderen LeserInnen von Ihren persönlichen Erfahrungen. Einen 25-€-Amazon-Gutschein gibt als Aufwandsentschädigung für Sie dazu! <https://testimonial.vnr.de/durchblick-mein-testimonial/>

Ein ganz besonders großes Lob und Dank geht an unsere Art-directorin Ilona Burgarth. Sie hat mit ihrem Ideenreichtum, Witz und Geschick „Durchblick“ zu dem gemacht, was es heute ist – zur besten Fachzeitschrift Deutschlands – bis 1 Mio. € Umsatz. 😊

Außerdem möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei der Finanzverwaltung, dem BFH und unseren lieben Gesetzgebern bedanken. Ohne ihr unermüdliches Streben nach einem noch komplizierteren Steuersystem hätte es „Durchblick“ nie gegeben. Daher haben wir ihnen eine eigene Figur in „Durchblick“ gewidmet, die uns ganz besonders ans Herz gewachsen ist: unseren Betriebsprüfer. Möge er uns noch viele Jahre gute Vorlagen geben.

In diesem Sinne wünsche ich weiterhin guten „Durchblick“!

Ihre

Anne Kempen



Inhalt

3 Editorial

5 Impressum

AUSSENPRÜFUNG

6 Die 5 ärgerlichsten Steuernachforderungen, die so nie hätten passieren dürfen!

GRUNDSTEUER

12 Ist das neue Grundsteuermodell verfassungswidrig? Warum Sie nicht bis zu einer Gerichtsentscheidung warten sollten

UMSATZSTEUER

13 Leistungen an Betriebsstätten von ausländischen Kunden – so machen Sie bei der Umsatzsteuer alles richtig

EINKOMMENSTEUER

16 Nach Ablauf eines Jahres können Sie Bitcoins & Co. steuerfrei verkaufen

RUND UMS BUCHEN

20 Tipps für die Buchungspraxis: Vorsteuerberichtigung im Anlagevermögen – so buchen Sie richtig!

LOHNSTEUER

24 Steuerfreie Goodies: So zahlen Sie Überstunden Ihrer Mitarbeiter steuerfrei aus

NACHHALTIGKEIT

28 Jetzt in die Zukunft investieren: Diese Vorteile bringt Ihnen die Klimaschutz-offensive für Unternehmen der KfW

UMSATZSTEUER

30 Kleinbetragsrechnungen: So vermeiden Sie teuren Ärger mit Ihrem Betriebsprüfer

URTEIL DES MONATS

34 Zigarren-Lounge und Barrista-Bikes: Finanzgericht musste entscheiden, ab wann eine Feier zur Luxus-Party wird

LESERFRAGEN

36 „Wo liegt die erste Tätigkeitsstätte bei Bereitschaft an verschiedenen Einsatzorten?“

37 „Kann ich das 49-€-Ticket meiner Angestellten als Sachbezug steuerfrei übernehmen?“

KURZ & KNACKIG!

38 Spar-Tipp: Mieten Sie einen Firmen-Pkw von Ihrem Lebenspartner

39 Sozialgericht: Sturz Ihrer Mitarbeiter beim Kaffeeholen gilt als Arbeitsunfall

6

Die 5 ärgerlichsten Steuernachforderungen,
die so nie hätten passieren dürfen!



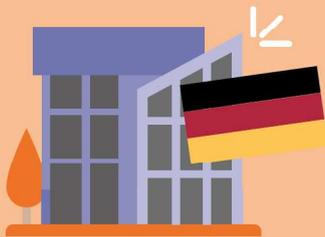
24

Steuerfreie Goodies: So zahlen Sie
Überstunden Ihrer Mitarbeiter steuerfrei aus



13

Leistungen an Betriebsstätten von
ausländischen Kunden



IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn

Redaktionell Verantwortlicher Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o.

AutorInnen Elisabeth Träger, Passau; Markus Kahr, Lippstadt; Timm Haase, Dortmund; Ann-Christin Hütte, Beckum;

Jörg Wilde, Gelsenkirchen **Produktmanagement** Anne Kempen, Bonn **Redaktionsmanagement** Elisabeth Träger, Passau

Gestaltung Ilona Burgarth, München; Sabrina Bauer, Wackersdorf **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim

Papier Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier **ISSN** 2699-1632 **Kontakt** Telefon: 0228 9550 499 (Kundendienst)

E-Mail redaktion@steuerprofis.de; kundendienst@steuerprofis.de **Internet** www.durchblick-magazin.de

© 2023 VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

„Durchblick“ ist eine Marke der Steuerprofis

Alle Angaben in „Durchblick“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Die 5 ärgerlichsten Steuernachforderungen, die so nie hätten passieren dürfen!

Ich werde immer wieder gefragt, was die größten Fehler in der Praxis sind, die zu hohen Steuernachforderungen führen. Um Sie vor diesen unnötigen Fehlern zu schützen, stelle ich Ihnen dieses Best-of vor. Machen Sie sich bewusst, dass es sich nicht um ausgedachte Fälle handelt, sondern um Fälle, die jederzeit passieren können und passiert sind.

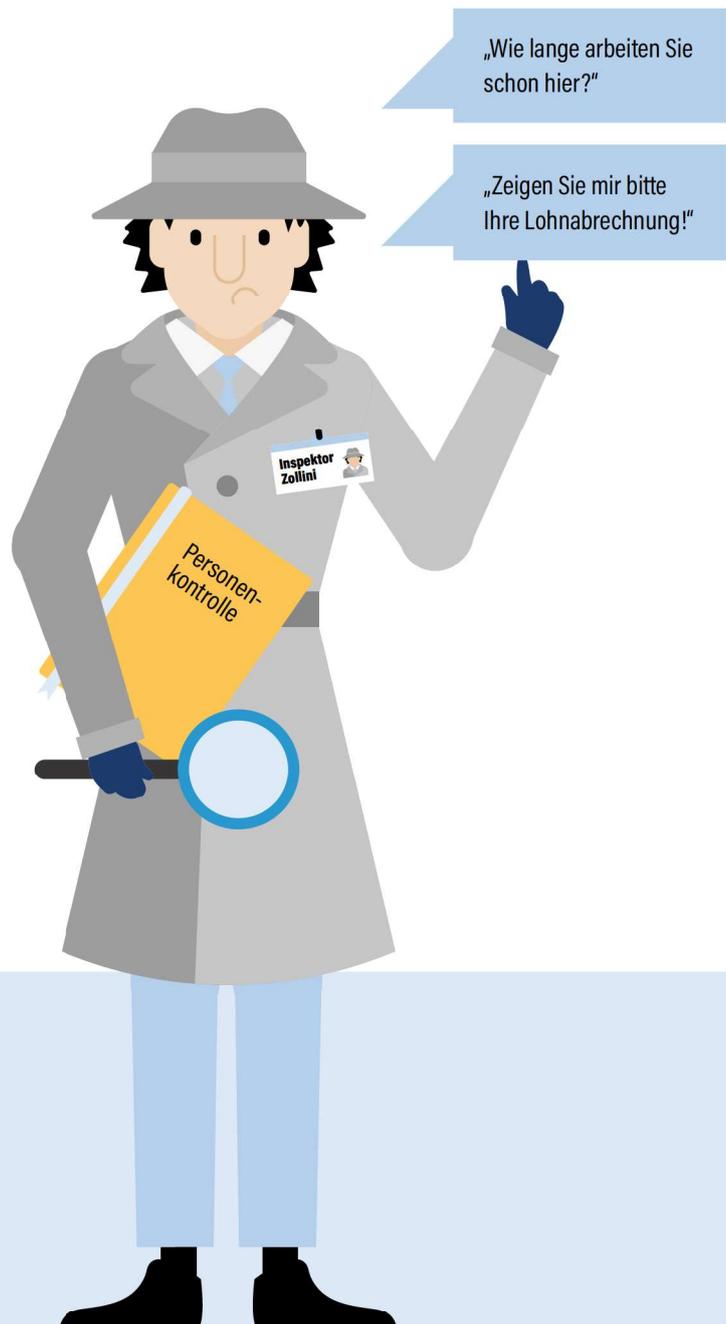
Von Markus Kahr



(S)Teuerfalle: Personenkontrolle durch den Zoll (FKS)

Beschäftigen Sie Mitarbeiter und sind Sie in Branchen wie z. B. Baugewerbe, Gastronomie, Übernachtungsgewerbe oder der Gebäudereinigung tätig, werden Sie früher oder später Besuch vom Zoll bekommen. Dies sind die sogenannten Personenkontrollen. Im Rahmen dieser Kontrolle erfasst der Zoll die Personalien der vor Ort angebotenen Mitarbeiter. Die Mitarbeiter werden z. B. nach der Dauer ihrer Beschäftigung oder ihrer Lohnabrechnung befragt.

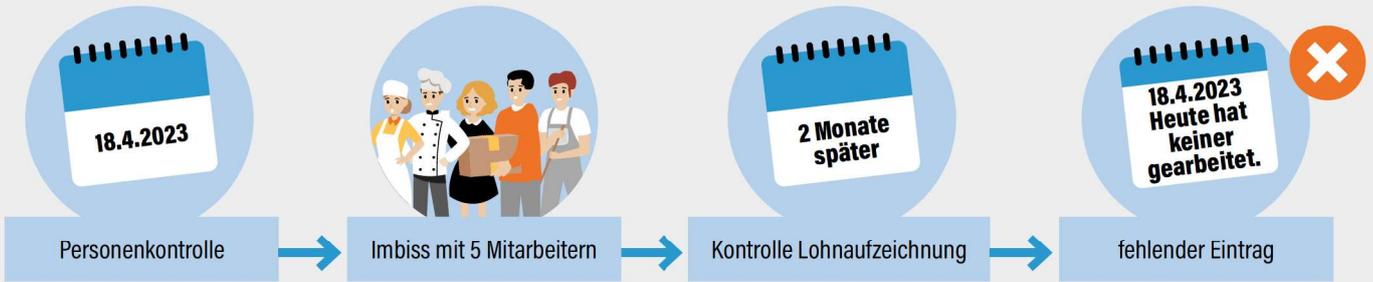
Sie können sich vorstellen, dass diese Daten für Kontrollzwecke an die Lohnsteuer-Außenprüfung weitergegeben werden. Und das mit teils dramatischen Folgen.



Beispiel: Mitarbeiter sind im Lohnnachweis nicht enthalten

Die FKS führt in einem Imbiss eine Personenerfassung am 18.4.2023 durch. Vor Ort werden 5 Mitarbeiter angetroffen. 2 Monate später fordert der Lohnsteuer-Außenprüfer vom Steuerberater die Lohnaufzeichnungen für den Monat April 2023 an. Dabei stellt er fest, dass die 5 vom Zoll angetroffenen Mitarbeiter am 18.4.2023 nach den Lohnaufzeichnungen

nicht gearbeitet haben. Warum der Unternehmer hier seinen Steuerberater nicht sofort über die Personenkontrolle informiert hat, wird sein Geheimnis bleiben. Dies trifft aber auch auf die Mitarbeiter zu, die in den Lohnaufzeichnungen fehlen, obwohl sie tatsächlich nach den Feststellungen des Zolls gearbeitet haben.



(S)Teuerfallen-Vermeidungsstrategie

Machen Sie ein dickes rotes Kreuz in Ihrem Kalender. Für den 18.4.2023 müssen Ihre Stundennachweise auf die Minute genau stimmen. Denn sie werden auf jeden Fall geprüft.



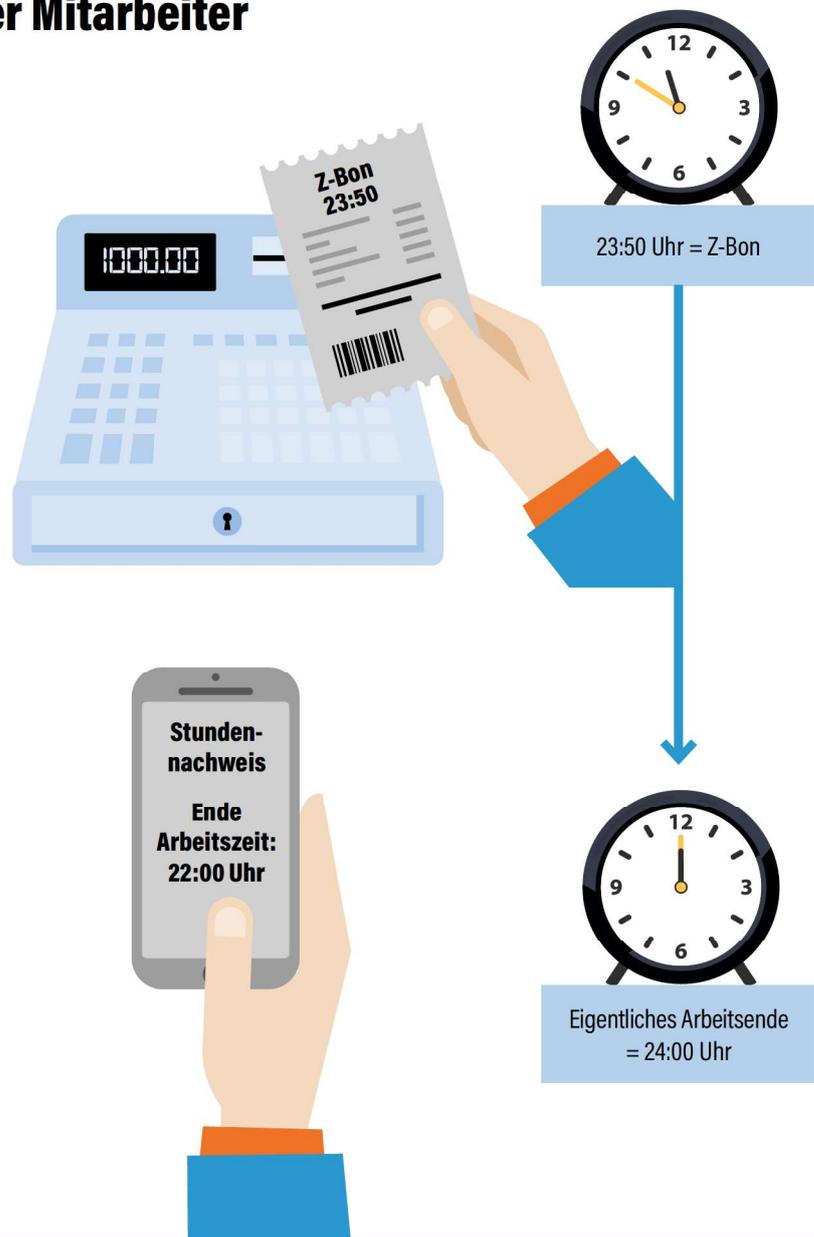


(S)Teuerfalle: Differenzen zwischen Z-Bons und Arbeitsende der Mitarbeiter

Ist Ihr Unternehmen in einem bargeldintensiven (Gastro, Hotel) Bereich tätig, werden Sie über ein elektronisches Kassensystem verfügen. Am Tagesende wird ein Mitarbeiter die Kassenabrechnung erstellen. Hierzu zieht er den „Z-Bon“ aus der Kasse. Er zählt den Kassenbestand und gleicht den Soll mit dem Ist-Bestand ab. Da der Z-Bon die Uhrzeit seiner Erstellung enthält, lässt sich ein einfacher Abgleich zwischen dem Arbeitsende und Kassenabschluss herstellen.

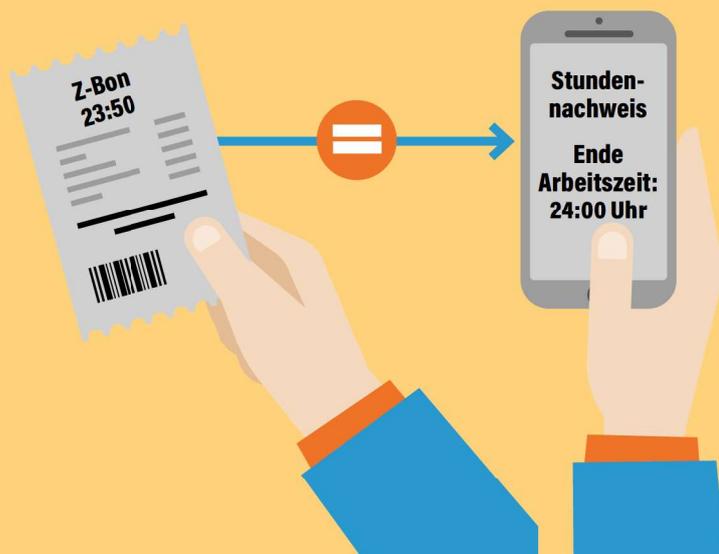
BEISPIEL: Mitarbeiter erstellt um 23:50 Uhr den Z-Bon, arbeitet aber nur bis 22:00 Uhr

Der Kassenabschluss wird nicht von jedem Mitarbeiter gemacht. Hier setzen Sie auf vertrauenswürdige Kräfte. Erstellt Ihr Mitarbeiter um 23:50 Uhr den Z-Bon, muss er bis mindestens 24:00 Uhr gearbeitet haben. Trägt er in seinem Stundennachweis als Arbeitsende 22:00 Uhr ein, werden Sie sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, Ihre Mitarbeiter schwarz zu bezahlen.



(S)Teuerfallen-Vermeidungsstrategie

Achten Sie darauf, dass die Angaben zu Arbeitsende und Uhrzeit der Kassenabrechnung identisch sind.





(S)Teuerfalle: Ihnen stehen zum Leben keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung

Im Rahmen einer laufenden Betriebsprüfung entscheidet sich der Prüfer, eine Bargeldverkehrsrechnung zu erstellen. Zu diesem Zweck fordert er Ihre privaten Kontoauszüge an. Er erfasst alle Bargeldabhebungen als Zugang in Ihr virtuelles Portemonnaie. Alle Bareinzahlungen auf Ihr privates Konto werden als Ausgaben von Ihrem virtuellen Portemonnaie erfasst. Auch etwaige Bareinzahlungen und Barauszahlungen aus Ihrer Geschäftskasse, also Ihre Einlagen und Entnahmen werden in diese Berechnung miteinbezogen. Ziel der Ermittlung ist es festzustellen, ob Sie mit den verfügbaren Mitteln Ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Haben Sie mehr Bargeld abgehoben, als auf Ihrem virtuellen Portemonnaie eingezahlt ist, ist alles in Ordnung. Ist es andersherum, werden Sie sich unangenehme Fragen des Prüfers gefallen lassen müssen. Sie können nicht mehr Bargeld einzahlen, als Ihnen aus bekannten Quellen zur Verfügung steht.



(S)Teuerfallen-Vermeidungsstrategie

Prüfen Sie, ob Ihre Entnahmen angepasst werden müssen. Nur wenn Ihre Angaben in sich schlüssig sind, können Sie die Anfragen des Prüfers kontern.

BEISPIEL 1: Sie überweisen sich monatlich 1.500 €, die Ihr Steuerberater als Entnahme erfasst

Ihr Steuerberater erfasst Ihre monatliche Umbuchung von 1.500 € als Privatentnahme. In seinen Augen ist dies eine ungebundene Entnahme, da sie für Ihren privaten Lebensbedarf zur Verfügung steht. Für den Prüfer ist nicht erkennbar, ob Sie nach der Umbuchung die Beträge von Ihrem Privatkonto abheben. Denn erst dann verfügen Sie über die ungebundenen Entnahmen, von denen Sie z. B. Brötchen, Kaffee oder Bekleidung gegen Barzahlung kaufen können. Mit der reinen Umbuchung Ihres Steuerberaters ist für den Prüfer noch nicht klar, wie Sie Ihren Lebensbedarf finanzieren. Wovon leben Sie? Fließen von Ihrem Konto lediglich die Miete und fixe Ausgaben ab? Nutzen Sie Kredit- oder Girokarten, um Ihren privaten Lebensbedarf zu bestreiten?

BEISPIEL 2: Fliesenlegermeister benötigte über Monate kein Bargeld

Mir ist ein Fliesenlegerunternehmen bekannt, bei dem der Prüfer eine Bargeldverkehrsrechnung durchgeführt hat. Dabei wurde festgestellt, dass bei dem Unternehmer über einen Zeitraum von 6 bis 9 Monaten in den jeweiligen Jahren keinerlei Ausgaben für seinen privaten Lebensbedarf anfielen. Es war offensichtlich, dass er Schwarzgeld von seinen Kunden erhielt.



(S)Teuerfalle: Reisekostenabrechnungen müssen sich mit weiteren Belegen decken

Reisekosten dürfen Sie Ihren Mitarbeitern steuerfrei erstatten. Klar, dass hier das Finanzamt genau hinsieht. Daher ist es wichtig, dass die Angaben Ihrer Mitarbeiter auch zu den Reisenebenkosten passen.



BEISPIEL: Mitarbeiter arbeiten auf Montage

Laut vorgelegter Reisekostenabrechnung arbeiten Ihre Mitarbeiter von montags bis freitags auf einer Baustelle in Hamburg. Am Freitagnachmittag machen sie Feierabend und fahren zu Ihrem Betriebssitz nach Bonn zurück. Hierfür nutzen sie einen Firmen-Bulli. Im Rahmen einer Prüfung stellt der Prüfer fest, dass Ihre Mitarbeiter entgegen der Reisekostenabrechnung nicht am Freitag, sondern erst am Samstagnachmittag aus Hamburg abgereist sind. Ein unumstößlicher Beleg ist hier die Tankquittung für den Bulli. Dieser wurde immer erst Samstagnachmittag in Hamburg betankt. Der tatsächliche Sachverhalt ist schnell aufgeklärt: Die Mitarbeiter arbeiten am Samstag schwarz in Hamburg und kehren erst nach Beendigung der Arbeit zurück. Da diese Vorgänge nahezu jedes Wochenende feststellbar waren, konnten die Vorwürfe des Prüfers nicht entkräftet werden.



(S)Teuerfallen-Vermeidungsstrategie

Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter und auch Sie die Arbeitszeiten so dokumentieren, wie sie tatsächlich anfallen. Nur wenn Sie hier alles richtigmachen, werden Sie sich nicht dem Vorwurf ausgesetzt sehen, Ihre Mitarbeiter schwarz zu

entlohnen. Sie können im Rahmen des Vertragsabschlusses in Ihre AGBs eine Formulierung aufnehmen, dass alle Anforderungen an den Nullsteuersatz als erfüllt für Ihren Nachweis gelten.